

Bearbeitet von:

Luise Rottach, ASU
Schwab, Gabriele, ASU

Betreff

Novellierung Baumschutzsatzung

Fachamt

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Freigabe durch:

in Arbeit - Freigabe noch nicht erfolgt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Technischer und Umweltausschuss (Vorberatung)	10.07.2025	Ö
Gemeinderat/Stiftungsrat (Entscheidung)	24.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass kein Mitglied des Gremiums an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt, das im Sinne des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen ist.

Der TUA empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

1. Für die 2. Änderung der Baumschutzsatzung wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 24 Abs. 10 i.V.m Abs. 1 und 2 NatSchG zu beteiligen.

Zusammenfassende Beurteilung / Ziel der Vorlage:

Aktualisierung Baumschutzsatzung unter dem Gesichtspunkt Klimawandel

Grund für die nichtöffentliche Behandlung:**Bürgerbeteiligung:**☐ nein☒ ja*☐ besondere Information☐ Konsultation☐ Mitwirkung☒ gesetzliche Beteiligung

Kosten:

Im Haushaltsplan veranschlagt: ☒ ja ☐ nein*

Folgekosten: ☒ ja ☐ nein

Klimaschutz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: ☒ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen? ☐ ja* ☒ nein*

*Erläuterung siehe Begründung

Begründung:**Anlass und Ziel des Verfahrens**

Die Verwaltung wurde in der TUA Sitzung vom 28.03.2023 vom Jungen Forum Konstanz und der FGL-Fraktion beauftragt, die Baumschutzsatzung zu überarbeiten (2023-3089/1).

Die Verwaltung wurde beauftragt verschiedene Punkte zu prüfen und die Ergebnisse dem Gemeinderat vorzulegen. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde ein Baumsachverständiger hinzugezogen und eine Rechtsberatung in Anspruch genommen.

Anpassung der städtischen Baumschutzsatzung

In der beigefügten Synopse (s. Anlage 2) sind die Änderungen dokumentiert. Wesentliche Änderungen betreffen die Nachpflanzungspflicht gefälltter Bäume sowie die Höhe der Ausgleichszahlung. Weiterhin erfolgten Anpassungen an das Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sowie Klarstellungen.

Die Prüfung der Anträge sowie wesentliche Änderungen werden im folgenden näher erläutert:

Gemeinsam mit einem Fachanwalt und einem Baumsachverständigen wurden diverse Baumschutzsatzungen verglichen. In der Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt z.B. muss pro gefälltten Baum ein Baum nachgepflanzt werden. Die Größe der Nachpflanzungen ist abhängig vom Stammumfang des gefälltten Baumes. In der Freiburger Satzung ist die Ersatzpflanzung eine Kannvorschrift (angemessene Ersatzpflanzung kann gefordert werden – nicht näher definiert). In den Baumschutzsatzungen der Stadt Darmstadt und der Stadt Friedrichshafen sind die Anzahl der Bäume, die nach zu pflanzen sind, abhängig von dem Stammumfang des gefälltten Baums. Beispielsweise sind in der Friedrichshafener Satzung Bäume bis zu einem Stammumfang (STU) von 120 cm ein Ersatzbaum, bis 150 cm zwei Ersatzbäume, bis 180 cm drei Ersatzbäume und über 180 cm vier Ersatzbäume mit einem STU von 18/20 cm anzupflanzen.

Die Darmstädter Baumschutzsatzung entspricht weitgehend dem vorliegenden Entwurf, der in Zusammenarbeit mit dem Fachanwalt und Baumsachverständigen erarbeitet wurde. Die Ausführungen zu den Ersatzpflanzungen sind aus fachlicher sowie rechtlicher Sicht praktikabel und rechtssicher formuliert. Die Durchführung und Umsetzung des vorliegenden Vorschlags zu den Ersatzpflanzungen ist realistisch und in diesem Rahmen bezüglich des Verwaltungsaufwands umsetzbar.

Ersatzpflanzungen (Antrag Junges Forum)

Anzahl der Nachpflanzungen entsprechen Stammumfang des gefälltten Baumes:

Es werden im Durchschnitt 175 Bäume pro Jahr mit einem durchschnittlich angenommenen Stammumfang von 120 cm im Stadtgebiet Konstanz gefällt. Dies bedeutet, dass durchschnittlich pro Fällung 7 Ersatzpflanzungen zu erfolgen hätten und es müssten im Stadtgebiet zusätzlich ca. 1225 Bäume nachgepflanzt werden. In der Regel besitzen bebaute Grundstücke im Siedlungsbereich mit wenigen Ausnahmen nicht die Freiflächen, um zusätzlich mit 7 Bäume neu bepflanzt zu werden. Im Rahmen von Neupflanzungen sind auch die Grenzabstände des Nachbarrechts Baden-Württemberg einzuhalten. In der Regel liegen sie abhängig von der Baumart zwischen 4 m (z.B. Birken, Serb. Fichten, Weißbuchen) und 8 m (z.B. Kastanien, Buchen, Eichen). So wäre es folgerichtig, dass die Stadt Konstanz entsprechende große Flächen für die Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen müsste.

Gegenstand der neuen Satzung und Klimaschutz

Die Größe der Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 200 cm, ist als Ersatz ein Baum, möglichst ein Laubbaum, mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des zu fällenden Baumes mehr als 200 cm (gemessen in 1 m Höhe), ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum entsprechend der Mindestqualität nach Satz 3 zu pflanzen.

In der gültigen Fassung wurde eine Pflanzqualität von 18 bis 20 cm Stammumfang festgesetzt. Aufgrund des Klimawandels empfehlen die Gutachter jüngere Bäume

anzupflanzen, da ihre Anwuchswahrscheinlichkeit deutlich besser ist. Daher wird das Maß der Ersatzpflanzungen auf einen Stammumfang von maximal 16-18 cm festgelegt.

Im vorliegenden Änderungsvorschlag sind durch die Regelung des § 8 zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen entsprechend des Stammumfanges des gefälltten Baums deutlich mehr Bäume zu pflanzen. Bei einem Stammumfang bis zu 200 cm ist ein Baum, mehr als 200 cm sind zwei Bäume und für jeden weiteren angefangenen Stammumfang ein weiterer Baum zu pflanzen. Durch diese Maßnahmen wird schneller ein größeres Laubvolumen erzeugt, welches sich positiv auf das Stadtklima auswirkt.

Antrag FGL

Erweiterung des Geltungsbereichs auf Grundstücke kleiner 350 m²

In der aktuellen Fassung der Baumschutzsatzung ist der Baumbestand auf Flurstücken, die kleiner 350 m² sind, nicht geschützt. Den Verzicht auf Ersatzpflanzung wurde im Rahmen der Neufassung der Baumschutzsatzung 2006 beschlossen. In der Regel besitzen derartig kleine bebaute Grundstücke kaum die Möglichkeit die Durchführung einer Ersatzpflanzung, da die Abstandsregeln im Nachbarrecht eine Nachpflanzung zu meist ausschließen.

Aufnahme der Baumarten Pappeln, Weiden, Birken

Die Birken wurden auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderates 2006 aus dem Schutz ausgenommen. Dem Vorschlag FGL Birken wieder als geschützte Bäume in die Baumschutzsatzung aufzunehmen wird befürwortet und entsprechend wieder in die neue Fassung aufgenommen.

Pappeln und Weiden wurden bereits bewusst 2006 mit Ausnahme in einem 20 m breiten Uferbereichstreifens aus der Satzung herausgenommen. Grund hierfür war, dass großwüchsige Pappeln (Graupappel, kanadische Pappeln, Balsampappel und deren Hybriden) ein nicht zu unterschätzendes Risiko in den Sommermonaten durch Grünbrüche bergen. Trotz stabiler Kronen- und Astarchitektur brechen Starkäste bei voller Belaubung und ohne Wind oder andere Einflüsse herunter (Grünbruch). Die Gefahr ist kaum vorher zu erkennen. Zur Risikoabmilderung wird für diese Pappeln eine Befreiungsmöglichkeit mit der Auflage zur Ersatzpflanzung eingerichtet.

Pyramidenpappeln und Silberweiden sind im Siedlungsbereich ebenso problematisch. Auch diese Arten entwickeln ständig Bruchholz und stellen eine erhebliche Belastung durch hohe Pflege- und Sicherheitsaufwendungen dar, die für Eigentümer kaum zumutbar sind. Die o.g. Gründen sind fachlich begründet. Daher sollten auch zukünftig diese Baumarten nicht dem Schutze der Baumschutzsatzung unterliegen. Im Rahmen der Rechtsberatung wurde empfohlen, diese grundsätzlich aus der Satzung heraus zu nehmen.

Pappeln (insbesondere Schwarzpappeln) und Silberweiden sind jedoch Charakterbäume am Seeufer und Seerhein und Hauptbaumarten der natürlichen, potenziellen Ufervegetation. In der aktuell gültigen Fassung sind sie bereits geschützt und sollen auch weiterhin Bestandteil der Satzung verbleiben.

Ausgleichszahlung

In der aktuell gültigen Fassung sind die Beträge aufgrund des komplizierten Rechenschemas für den Bürger nicht transparent. Mit der Neufassung der Baumschutzsatzung wird auf Empfehlung des Fachanwaltes für die Bürger mit der Benennung von eindeutigen Beträgen mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit für mögliche Ausgleichszahlungen geschaffen.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung wird sich künftig am Baupreisindex für Bauwirtschaft für Außenanlagen (61261-0008) des Statistischen Bundesamtes für die Bauwirtschaft orientieren, um Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Für den neuen Berechnungsvorschlag wurde für das Jahr 2024 eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 2160.- pro Baum berechnet. Die genaue Herleitung der Höhe der Ausgleichszahlung und deren Anpassung an den Baupreisindex ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Sonstige wesentliche Änderungen

Auf einen Lageplan wird in der geänderten Fassung als fester Bestandteil der Satzung verzichtet, da dieser fortlaufend angepasst und mittels Beschlusses festgesetzt werden müsste. Es wird weiterhin einen informativen Plan zur Einsicht über die städtische Homepage zur Verfügung gestellt werden. Dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Aufgrund des Hinweisscharakters ist hier keine Beschlussfassung durch den TUA/GR notwendig und erforderlich.

Verfahren

Die aktuell rechtsgültige Satzung trat am 05.10.2006 in Kraft. Nach Änderung des Naturschutzrechts gilt sie gemäß § 32 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) fort. Für das Verfahren gelten die Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensvorschriften des § 24 NatSchG in der aktuellen Fassung. Die Unterlagen der Satzung sind für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Konstanz zu veröffentlichen.

Bedenken und Anregungen können bei der Stadt Konstanz während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden (§ 24 Abs. 2 NatSchG). Den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG wird der Satzungsentwurf zur Stellungnahme zugeleitet (§ 24 Abs. 1 NatSchG).

Die Auswertung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren werden gemeinsam zum Satzungsbeschluss dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Hinweis

Die untere Naturschutzbehörde sowie die Verbände (NABU und BUND) wurden bereits vorab im Rahmen eines Abstimmungstermins über die wesentlichen Änderungen informiert. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung (s.o. Verfahren) eingebracht.

Anlage/n

- 1 Anlage 1_Überarbeitete Fassung Baumschutzsatzung (öffentlich)

- 2 Anlage 2_Synopse (Gegenüberstellung alte und neugefasste Satzung)
(öffentlich)
- 3 Anlage 3_Kostenübericht (nach Vorschlag Junges Forum) (öffentlich)
- 4 Anlage 4_ Berechnungsblatt Höhe Ausgleichszahlung (öffentlich)

Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, von § 23 Abs. 6, § 31 Abs. 2, 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg-NatSchG) und von § 22 Abs. 1, 2, § 29 Abs. 1, 2 BNatSchG hat der Gemeinderat am **[Datum]** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) In der Stadt Konstanz werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) und Planfeststellungen unter Schutz gestellt, sofern sie einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss der Einzelumfang wenigstens eines Stammes in 100 cm Höhe gemessen mehr als 50 cm betragen. In diesem Fall ist der gesamte mehrstämmige Baum geschützt.

(2) Gemäß § 24 Abs. 10 NatSchG wird auf eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung in einer Karte verzichtet. Eine rechtlich nicht verbindliche Übersichtskarte stellt die Stadt Konstanz auf ihrer Homepage zur Verfügung.

(3) Geschützt sind ferner Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung

1. für Wald, im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden,
3. für landwirtschaftlich genutzte Flächen,
4. für Bäume, die als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG, § 30 NatSchG) geschützt sind,
5. für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
6. für den Baumbestand auf Grundstücken unter 350m²,
7. auf Weiden und Pappeln außerhalb eines 20 m breiten Uferstreifens entlang des Bodensees und Seerheins,
8. für Bäume mit einem Abstand bis zu 2,50 m zwischen Baumachse und aufgehendem Mauerwerk eines Wohngebäudes und
9. für Alleen im Sinne von § 31 Abs. 4 NatSchG

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und die Sicherung der Naherholung.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder wesentlich zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgetrennt, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Beschädigen im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen sowie in ihrem Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle und Pestizide sowie mechanische Beschädigungen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten, auch wenn sich diese Fläche auf mehrere Grundstücke verteilt.

(4) Ein Verändern im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 Zulässiges Handeln

§3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege von Bäumen sowie für gestalterische Maßnahmen zur Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes eines Baumes. Die Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Umwelt - steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung;
2. für die zu bestimmungsgemäßer Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Bahnanlagen, Wasserstraßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz; diese Maßnahmen sind im Benehmen mit der Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Umwelt - durchzuführen;

3. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche entweder von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber mit verhältnismäßigem Aufwand nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Diese vorgenommenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Konstanz (Amt für Stadtplanung und Umwelt) unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die geschützten Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen kann die Beratung der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz in Anspruch genommen werden.

(3) Die Stadt Konstanz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne von § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, wobei auch der Schutz von gefährdeten Bäumen auf benachbarten Grundstücken einbezogen werden kann.

(4) Die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer/in zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahme nicht zuzumuten sind.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten in § 3 ist im Einzelfall Befreiung zu erteilen, wenn

1. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, eine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
4. durch den Baum der Lichteinfall in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, weil Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- oder Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;

5. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung des Bauvorhabens auf dem gleichen Grundstück nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten in § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatschG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Befreiung ist bei der Stadt Konstanz zu beantragen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind.

(4) Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte und wird nach Maßgabe von § 8 mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen verbunden.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 beizufügen. Diese Regelung gilt entsprechend für das Kenntnissgabeverfahren gemäß § 51 LBO. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz.

(2) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen. Auf Bäume im Sinne des § 1, die auf den angrenzenden Nachbargrundstücken in einem Abstand bis auf ca. 10 m stehen, muss schriftlich hingewiesen werden. Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens gemäß § 51 LBO errichtet werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 erteilt, hat der Antragsteller auf eigene Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz zu pflanzen.

(2) Wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 4, Abs. 2 eine Befreiung erteilt, kann die Stadt Konstanz von dem Antragsteller verlangen, dass für jeden entfernten Baum Ersatz zu pflanzen ist.

(3) Als Ersatz sind standortgerechte und klimaverträgliche Laubbäume nachzupflanzen¹. Die Größe der Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 200 cm, ist als Ersatz ein Baum, möglichst ein Laubbaum, mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des zu fällenden Baumes mehr als 200 cm (gemessen in 1 m Höhe), ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum entsprechend der Mindestqualität nach Satz 3 zu pflanzen.

Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Fällung genehmigten Bäume standen. Die Stadt Konstanz kann Ersatzpflanzungen auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung zulassen, sofern der Schutzzweck gem. § 2 dies erfordert bzw. dieser ausreichend sichergestellt ist.

(4) Ist die Ersatzpflanzung am Ende der 2. Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen. Die Ausgleichszahlung beträgt je Baum EUR 2.160,-. Dieser Betrag verändert sich zum 01. Mai eines jeden Jahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex), Außenanlagen für Wohngebäude im Berichtsmonat Februar des jeweiligen Jahres gegenüber dem Ausgangswert des Baupreisindex Außenanlagen für Wohngebäude, Berichtsmonat Februar 2024.

(6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Konstanz zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Sinne von § 2 im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Ersatzpflanzungen durch die Stadt Konstanz und Unterhaltungsmaßnahmen an derartigen Ersatzpflanzungen sowie Zuschüssen an Eigentümer von geschützten Bäumen zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen, deren Anordnung anderenfalls wegen Unzumutbarkeit für den Pflichtigen unzulässig wären. Zuschüsse können auf Antrag oder

¹ Als Orientierung bei der Baumauswahl wird die Übersicht der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) „Zukunftsbäume der Stadt“ empfohlen (<https://www.galk.de/component/jdownloads/?task=download.send&id=664&catid=4&Itemid=2057>), die auch bei der Stadt Konstanz – Amt für Stadtplanung und Umwelt eingesehen werden kann.

von Amts wegen bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur in Zusammenhang mit der Anordnung von Pflege- und Schutzmaßnahmen zulässig.

(7) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Nachpflanzpflicht oder Pflicht zu einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

(8) Von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden,

1. soweit die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 2 (Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes) durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist,
2. soweit die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und ggf. der Gewährung von Zuschüssen ausnahmsweise für den Pflichtigen unzumutbar ist,
3. wenn der unbebaute Teil des Grundstücks über einen dichten und großen Baumbestand verfügt.

Der Bestand ist dicht, wenn sich durch die Herausnahme eines Baumes die Funktion der gesamten Baumgruppe zukünftig nicht verändert. Der Bestand ist groß, wenn einzelne Großbäume den überwiegenden Teil der Grundstücksfläche abdecken. In diesen besonderen Fällen kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen.

§ 9 Folgenbeseitigung

Werden geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist der/die Verursacher/in verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Bei unerlaubter Entfernung oder Zerstörung muss eine Nachpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 8 Abs. 1, 3 bis 5 durchgeführt bzw. entrichtet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne vorherige Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört oder wesentlich verändert;
2. entgegen § 4 Ziff. 3 unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;
3. vollziehbaren Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 3 nicht fristgerecht Folge leistet;
4. vollziehbare Nebenbestimmungen zu einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;

5. entgegen § 7 Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder eine unzutreffende Erklärung gem. § 7 Abs. 2 abgibt;
6. seinen/ihre durch vollziehbare Verfügungen festgesetzten Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den **Datum**

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eine nicht verbindliche Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Satzung ist auf der Homepage der Stadt Konstanz veröffentlicht.

Soweit Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis der Stadt Konstanz umsatzsteuerpflichtig sind, versteht die die Gebühr als Netto Betrag. Die Gebühr erhöht sich in diesen Fällen um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Sollte die Umsatzsteuerpflicht nachträglich durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, ist die Stadt Konstanz zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Synopse städtische Baumschutzsatzung

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg-NatSchG) hat der Gemeinderat am 05.10.2006 folgende Satzung beschlossen	Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, von § 23 Abs. 6, § 31 Abs. 2, 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Natur-schutzgesetz von Baden-Württemberg-NatSchG) und von § 22 Abs. 1, 2, § 29 Abs. 1, 2 BNatSchG hat der Gemeinderat am [Datum] folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Schutzgegenstand (1) In der Stadt Konstanz werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne und städtebaulichen Rahmenpläne und Planfeststellungen unter Schutz gestellt, sofern sie einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muß der Einzelumfang wenigstens eines Stammes in 100 cm Höhe gemessen mehr als 50 cm betragen. In diesem Fall ist der gesamte mehrstämmige Baum geschützt. (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 bezeichneten Flächen erstreckt sich die Satzung auch auf die in Anlage 2 aufgeführten Randzonen von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsbereichen und auf Gebiete, deren	§ 1 Schutzgegenstand (1) In der Stadt Konstanz werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) und Planfeststellungen unter Schutz gestellt, sofern sie einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss der Einzelumfang wenigstens eines Stammes in 100 cm Höhe gemessen mehr als 50 cm betragen. In diesem Fall ist der gesamte mehrstämmige Baum geschützt. (2) Gemäß § 24 Abs. 10 NatSchG wird auf eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung in einer Karte verzichtet. Eine

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Der gesamte geschützte Siedlungsbereich gem. Abs. 1 und 2 ist im Lageplan vom 31.08.2006, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), dargestellt und kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadt Konstanz eingesehen werden (Amt für Stadtplanung und Umwelt). (3) Geschützt sind ferner Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang. (4) Diese Satzung findet keine Anwendung 1. für Wald, im Sinne des Landeswaldgesetzes, 2. für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden, 3. für landwirtschaftlich genutzte Flächen, 4. für Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 31 und 73 Abs. 4 NatSchG geschützt sind. 5. für Kleingartenanlagen 1. 6. für den Baumbestand auf Grundstücken unter 350m².	rechtlich nicht verbindliche Übersichtskarte stellt die Stadt Konstanz auf ihrer Homepage zur Verfügung. (3) Geschützt sind ferner Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang. (4) Diese Satzung findet keine Anwendung 1. für Wald, im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes, 2. für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden, 3. für landwirtschaftlich genutzte Flächen, 4. für Bäume, die als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG, § 30 NatSchG) geschützt sind, 5. für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, 6. für den Baumbestand auf Grundstücken unter 350m², 7. auf Weiden und Pappeln außerhalb eines 20 m breiten Uferstreifens entlang des Bodensees und Seerheins, 8. für Bäume mit einem Abstand bis zu 2,50 m zwischen Baumachse und aufgehendem Mauerwerk eines Wohngebäudes und 9. für Alleen im Sinne von § 31 Abs. 4 NatSchG

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
§ 2 Schutzzweck Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und die Sicherung der Naherholung.	§ 2 Schutzzweck Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und die Sicherung der Naherholung.
§ 3 Verbote (1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören oder wesentlich zu verändern. (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgetrennt, abgebrannt oder entwurzelt werden. (3) Ein Zerstören im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen sowie in ihrem Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle und Pestizide sowie mechanische Beschädigungen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten, auch wenn sich diese Fläche auf mehrere Grundstücke verteilt. (4) Ein Verändern im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das	§ 3 Verbote (1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder wesentlich zu verändern. (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgetrennt, abgebrannt oder entwurzelt werden. (3) Ein Beschädigen im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen sowie in ihrem Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle und Pestizide sowie mechanische Beschädigungen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten, auch wenn sich diese Fläche auf mehrere Grundstücke verteilt. (4) Ein Verändern im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.	charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
§ 4 Zulässiges Handeln §3 gilt nicht 1. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit sowie als gestalterische Maßnahme zur Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes eines Baumes. Die Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Umwelt -steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung; 2. für die zu bestimmungsgemäßer Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Bahnanlagen, Wasserstraßen so-wie Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz; diese Maßnahmen sind im Benehmen mit der Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Um-welt - durchzuführen; 3. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche entweder von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber mit verhältnismäßigem Aufwand nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Diese vorgenommenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Konstanz (Amt für Stadtplanung und Umwelt) unverzüglich anzuzeigen.	§ 4 Zulässiges Handeln §3 gilt nicht (1) für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege von Bäumen so-wie für gestalterische Maßnahmen zur Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes eines Baumes. Die Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Umwelt -steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung; (2) für die zu bestimmungsgemäßer Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Bahnanlagen, Wasserstraßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz; diese Maßnahmen sind im Benehmen mit der Stadt Konstanz – Amt für Stadtplanung und Umwelt – durchzuführen; (3) für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche entweder von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber mit verhältnismäßigem Aufwand nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Diese vorgenommenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Konstanz (Amt für Stadtplanung und Umwelt) unverzüglich anzuzeigen.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen (1) Die geschützten Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben. (2) Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen kann die Beratung der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz in Anspruch genommen werden. (3) Die Stadt Konstanz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne von § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, wobei auch der Schutz von gefährdeten Bäumen auf benachbarten Grundstücken einbezogen werden kann. (4) Die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer/in zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahme nicht zuzumuten sind.	§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen (1) Die geschützten Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben. (2) Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen kann die Beratung der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz in Anspruch genommen werden. (3) Die Stadt Konstanz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne von § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, wobei auch der Schutz von gefährdeten Bäumen auf benachbarten Grundstücken einbezogen werden kann. (4) Die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer/in zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahme nicht zuzumuten sind.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
§ 6 Befreiung (1) Von den Verboten in § 3 ist im Einzelfall Befreiung nach § 79 NatSchG zu erteilen, wenn 1. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, eine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder zu verändern; 2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; 3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist; 4. durch den Baum der Lichteinfall in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, weil Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- oder Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können; 5. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. (2) Von den Verboten in § 3 ist Befreiung zu erteilen	§ 6 Befreiung (1) Von den Verboten in § 3 ist im Einzelfall Befreiung zu erteilen, wenn 1. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, eine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder zu verändern; 2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; 3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist; 4. durch den Baum der Lichteinfall in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, weil Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- oder Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können; 5. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung des Bauvorhabens auf dem gleichen Grundstück nicht möglich ist. Ursprünglicher Absatz (2) entfällt wird unter § 1 Abs. 4 gefasst

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
1. für großwüchsige Baumweiden, Birken und Pappeln außerhalb eines 20 m breiten Uferstreifens entlang des Bodensees und Seerheins 2. für Bäume an Wohngebäuden mit einem Abstand bis zu 2,50 m zwischen Baumachse und aufgehendem Mauerwerk (3) Von den Verboten in § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung nach Abwägung zwischen den privaten Interessen und dem Schutzzweck gem. § 2 mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen. (4) Die Befreiung ist bei der Stadt Konstanz zu beantragen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Stand-orte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind. (5) Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte und wird nach Maß-gabe von § 8 mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen verbunden.	(2) Von den Verboten in § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatschG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. (3) Die Befreiung ist bei der Stadt Konstanz zu beantragen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind. (4) Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte und wird nach Maßgabe von § 8 mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen verbunden.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren (1) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist eine Er-klärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Auf-bau wesentlich verändert werden sollen, oder ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 beizufügen. Diese Regelung gilt entsprechend für das Kenntnisa-beverfahren gemäß § 51 LBO. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz. (2) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im La-geplan die auf dem Bau-grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammum-fänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen. Auf Bäume im Sinne des § 1, die auf den angrenzenden Nachbargrund-stücken in einem Abstand bis auf ca. 10 m stehen, muss schriftlich hingewiesen werden. Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die im Rahmen des Kenntnisa-beverfahrens gemäß § 51 LBO errichtet werden.	§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren (1) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorha-bens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 beizufügen. Diese Regelung gilt entsprechend für das Kenntnisa-beverfahren gemäß § 51 LBO. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz. (2) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen. Auf Bäume im Sinne des § 1, die auf den angrenzenden Nachbargrundstücken in einem Abstand bis auf ca. 10 m stehen, muss schriftlich hingewiesen werden. Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die im Rahmen des Kenntnisa-beverfahrens gemäß § 51 LBO errichtet werden.
§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen (1) Werden geschützte Bäume vom Eigentümer oder Nutzungsbe-rechtigten entgegen den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer / Nut-zungsberechtigte auf seine Kosten für jeden entfernten Baum einen neuen Baum auf seinem Grundstück	§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen (1) Wird eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 erteilt, hat der Antragstel-ler auf eigene Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz zu pflanzen.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung zu pflanzen und zu erhalten. (Ersatzpflanzung). Dasselbe gilt, wenn die Stadt Konstanz auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 5 eine Befreiung erteilt hat. (2) Wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nrn. 1 - 4, Abs. 2 eine Befreiung erteilt, kann die Stadt Konstanz von dem Antragsteller für jeden entfernten Baum auf seine Kosten als Ersatz einen neuen Baum auf seinem Grundstück im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung verlangen, wenn das unter Berücksichtigung des Schutzzweckes angemessen und dem Antragsteller zuzumuten ist. (3) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertiger Art, dessen Mindestumfang gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden für Laubbäume 18 - 20 cm, für Hochstammobstbäume 8-10cm und deren Mindesthöhe für Nadelbäume 175 - 200 cm beträgt, zu pflanzen. In der Regel sollen nur standortgerechte Bäume nachgepflanzt werden. Die Stadt Konstanz kann die Art des Baumes festlegen, einen stärkeren Stammumfang festsetzen, die Anzahl der Ersatzpflanzungen bei Entfernung mehrerer Bäume reduzieren und Ersatzpflanzungen auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung zulassen, sofern der Schutzzweck gem. § 2 dies erfordert bzw. dieser ausreichend sichergestellt ist. Ist die Ersatzpflanzung am Ende der 2. Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.	(2) Wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 4, Abs. 2 eine Befreiung erteilt, kann die Stadt Konstanz von dem Antragsteller verlangen, dass für jeden entfernten Baum Ersatz zu pflanzen ist. (3) Als Ersatz sind standortgerechte und klimaverträgliche Laubbäume nachzupflanzen¹. Die Größe der Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 200 cm, ist als Ersatz ein Baum, möglichst ein Laubbaum, mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des zu fällenden Baumes mehr als 200 cm (gemessen in 1 m Höhe), ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum entsprechend der Mindestqualität nach Satz 3 zu pflanzen. Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Fällung genehmigten Bäume standen. Die Stadt Konstanz kann Ersatzpflanzungen auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung zulassen, sofern der Schutzzweck gem. § 2 dies erfordert bzw. dieser ausreichend sichergestellt ist.

¹ Als Orientierung bei der Baumauswahl wird die Übersicht der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) „Zukunftsbäume der Stadt“ empfohlen (<https://www.galk.de/component/jdownloads/?task=download.send&id=664&catid=4&Itemid=2057>), die auch bei der Stadt Konstanz – Amt für Stadtplanung und Umwelt eingesehen werden kann.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
(4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung aus Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt. (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den objektivierten Kosten der Herstellung (a) einer sicher angewachsenen Ersatzpflanzung und den objektivierten Kosten der in Zukunft ersparten Pflegeaufwendungen (b) bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Ersatzpflanzung ihre Aufgabe i.S.v. § 2 erfüllt. Grundlage des Berechnungsverfahrens ist die Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen, Teile A: Schutz – und Gestaltungsgrün, Ausgabe 2002 (FLL – Forschungsgesellschaft, Landschafts-Entwicklung, Landschaftsbau e.V.). Das Berechnungsverfahren ist Bestandteil der Satzung (Anlage 3) und kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadt Konstanz eingesehen werden. (6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichzahlungen sind an die Stadt Konstanz zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Sinne von § 2 im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Ersatzpflanzungen durch die Stadt Konstanz und Unterhaltungsmaßnahmen an derartigen Ersatzpflanzungen sowie Zuschüssen an Eigentümer von geschützten Bäumen zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen, deren Anordnung anderenfalls wegen Unzumutbarkeit für den Pflichtigen unzulässig wären. Zuschüsse können auf Antrag oder von Amts wegen bewilligt werden. Die Bewilligung ist	(4) Ist die Ersatzpflanzung am Ende der 2. Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen. (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen. Die Ausgleichszahlung beträgt je Baum EUR 2.160,-. Dieser Betrag verändert sich zum 01. Mai eines jeden Jahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex), Außenanlagen für Wohngebäude im Berichtsmonat Februar des jeweiligen Jahres gegenüber dem Ausgangswert des Baupreisindex Außenanlagen für Wohngebäude, Berichtsmonat Februar 2024. (6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichzahlungen sind an die Stadt Konstanz zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Sinne von § 2 im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Ersatzpflanzungen durch die Stadt Konstanz und Unterhaltungsmaßnahmen an derartigen Ersatzpflanzungen sowie Zuschüssen an Eigentümer von geschützten Bäumen zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen, deren Anordnung anderenfalls wegen Unzumutbarkeit für den Pflichtigen unzulässig wären. Zuschüsse können auf Antrag oder von Amts wegen bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur in Zusammenhang mit der Anordnung von Pflege- und Schutzmaßnahmen zulässig.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
nur in Zusammenhang mit der Anordnung von Pflege- und Schutzmaßnahmen zulässig. (7) Von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden, - soweit die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 2 (Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes) durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist, -soweit die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und ggf. der Gewährung von Zuschüssen ausnahmsweise für den Pflichtigen unzumutbar ist, - wenn der unbebaute Teil des Grundstücks über einen dichten und großen Baumbestand verfügt. Der Bestand ist dicht, wenn sich durch die Herausnahme eines Baumes die Funktion der gesamten Baumgruppe zukünftig nicht verändert. Der Bestand ist groß, wenn einzelne Großbäume den überwiegenden Teil der Grundstücksfläche abdecken In diesen besonderen Fällen kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen.	(7) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Nachpflanzpflicht oder Pflicht zu einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen. (8) Von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden, 1. soweit die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 2 (Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes) durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist, 2. soweit die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und ggf. der Gewährung von Zuschüssen ausnahmsweise für den Pflichtigen unzumutbar ist, 3. wenn der unbebaute Teil des Grundstücks über einen dichten und großen Baumbestand verfügt. Der Bestand ist dicht, wenn sich durch die Herausnahme eines Baumes die Funktion der gesamten Baumgruppe zukünftig nicht verändert. Der Bestand ist groß, wenn einzelne Großbäume den überwiegenden Teil der Grundstücksfläche abdecken. In diesen besonderen Fällen kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
§ 9 Folgenbeseitigung Sind geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist der/die Verursacher/in verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.	§ 9 Folgenbeseitigung Werden geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist der/die Verursacher/in verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Bei unerlaubter Entfernung oder Zerstörung muss eine Nachpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 8 Abs. 1, 3 bis 5 durchgeführt bzw. entrichtet werden.
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne vorherige Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört oder wesentlich verändert; b) entgegen § 4 Ziff. 3 unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt; c) vollziehbaren Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 3 nicht fristgerecht Folge leistet; d) vollziehbare Nebenbestimmungen zu einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt; e) entgegen § 7 Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder eine unzutreffende Erklärung gem. § 7 Abs. 2 abgibt; f) seinen/ihre durch vollziehbare Verfügungen festgesetzten Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen gem. § 8 nicht nachkommt.	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne vorherige Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört oder wesentlich verändert; 2. entgegen § 4 Ziff. 3 unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt; 3. vollziehbaren Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 3 nicht fristgerecht Folge leistet; 4. vollziehbare Nebenbestimmungen zu einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt; 5. entgegen § 7 Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder eine unzutreffende Erklärung gem. § 7 Abs. 2 abgibt; 6. seinen/ihre durch vollziehbare Verfügungen festgesetzten Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen gemäß § 8 nicht nachkommt.

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 3 NatSchG mit einer Geld-buße mit bis zu 50.000 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000 € geahndet werden.
§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Konstanz, den 11.10.2006 Horst Frank, Oberbürgermeister	§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Konstanz, den Datum Uli Burchardt, Oberbürgermeister
Anlage 1: Lageplan Anlage 2: Gebietsliste - Freibereiche am Horn zwischen Lorettowald, Uferlinie Bodensee und Seerhein - Gewann Fohrenbühl, östl. Jakobstraße bis See - Allmannshöhe, Bereich Jugendherberge, Friedhof, Postgelände - Randzone Paradies westlich Griebeggstraße und Fischenzstraße - Bereich zwischen alter Rheinbrücke, östlich Bahnhofsplatz - Konnilstraße, Uferlinie Bodensee bis Schweizer Grenze (Bahnaerial, Stadtgarten, Klein Venedig, Inselhotel) - Palmenhauspark - Sportanlage Hockgraben - Baufenster Insel Mainau und Mainau-Festlandparkplatz - Büdingen - Universitätsgelände ohne Wald- und Landwirtschaftsflächen	Anlage 1: entfällt, Hinweis Anlage 2 Gebietsliste entfällt Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn - der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
3. Kosten der weiteren Pflege FLL-Richtlinie wie vor, Diskontierung der Pflegeaufwendungen mit 4% (in Anlehnung an WertR 2002) 4. Berücksichtigung von Kostensteigerungen auf der Grundlage des Baupreisindex „Wohngebäude allgemein“ auf Basis des Jahres 2000, Stand 2004 (101,2) bei einer Änderung von mehr als 5 % B Berechnung der Ausgleichszahlung Beispielrechnung Teil 1 Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich (a) nach den objektivierten Kosten der Herstellung einer sicher angewachsenen Ersatzpflanzung, Katalogpreise BRUNS 2004/5, Obstgehölz Schlegel, Riedlingen Ausgleichszahlung für Kosten für Laubgehölz Winterlinde StU 18/20 cm € Obstgehölz Apfel HSt, StU 8/10 cm € Nadelgehölz	

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)																												
Serb. Fichte 175-200 cm € <table><tr><td>Gehölz</td><td>490,00</td><td>50,00</td><td>77,00</td></tr><tr><td>16 % MWSt.</td><td>78,40</td><td>8,00</td><td>12,32</td></tr><tr><td>Pflanzung / Abtransport</td><td>225,00</td><td>100,00</td><td>200,00</td></tr><tr><td>Anwachsrisiko</td><td>50,00</td><td>25,00</td><td>25,00</td></tr><tr><td>Barwert der An-wachspflege (für 2 Jahre)</td><td>150,00</td><td></td><td>150,00</td></tr><tr><td></td><td>150,00</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zwischensumme</td><td>993,40</td><td>333,00</td><td>464,32</td></tr></table> Teil 2 Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich (b) nach den objektivierten Kosten, der in Zukunft ersparten Pflegeaufwendungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Ersatzpflanzung ihre Aufgabe i.S. von § 2 erfüllt: Durchschnittliche jährliche Pflegekosten für einen Baum nach FLL, Tab. 5, 20,00 € zzgl. Mehraufwand zur Sicherung eines standortgerechten Umfeldes i.S. von 3, 10,00 € ersparte jährliche Pflegekosten 30,00 € Bei erforderlicher weiterer Herstellungszeit i.S. von § 2 von bis zu 20 Jahren € 30 x 13,59 = 407,70 410,00 €	Gehölz	490,00	50,00	77,00	16 % MWSt.	78,40	8,00	12,32	Pflanzung / Abtransport	225,00	100,00	200,00	Anwachsrisiko	50,00	25,00	25,00	Barwert der An-wachspflege (für 2 Jahre)	150,00		150,00		150,00			Zwischensumme	993,40	333,00	464,32	
Gehölz	490,00	50,00	77,00																										
16 % MWSt.	78,40	8,00	12,32																										
Pflanzung / Abtransport	225,00	100,00	200,00																										
Anwachsrisiko	50,00	25,00	25,00																										
Barwert der An-wachspflege (für 2 Jahre)	150,00		150,00																										
	150,00																												
Zwischensumme	993,40	333,00	464,32																										

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
Bei erforderlicher weiterer Herstellungszeit von bis zu 40 Jahren € 30 x 19,79 = 593,70 ca. 595,00 € Bei erforderlicher weiterer Herstellungszeit von bis zu 60 Jahren € 30 x 22,62 = 678,60 ca. 680,00 € Berechnung der Ausgleichzahlung für: Gehölz / Zwischensumme Nach 20 Jah-ren € Nach 40 Jah-ren € Nach 60 Jah-ren € Laubgehölz € 993,40 Winterlinde wie oben Summe 993,40 410,00 1.403,40 993,40 595,00 1.588,40 993,40 680,00 1.673,40 Obstgehölz € 333,00 Apfel wie oben Summe 333,00 410,00 743,00 333,00	

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
595,00 928,00 333,00 680,00 1.013,00 Gehölz / Zwischensumme Nach 20 Jah-ren € Nach 40 Jah-ren € Nach 60 Jah-ren € Nadelgehölz € 464,32 Serb. Fichte wie oben Summe 464,32 680,00 1.144,32 464,32 595,00 1.059,32 464,32 680,00 1.144,32 Hinweis Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn	

Fassung Baumschutzsatzung 2006	Überarbeitung Baumschutzsatzung (2025)
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Stadt Konstanz Horst Frank, Oberbürgermeister	

Baumschutzsatzung Konstanz

Antrag 2023-3089 der JFK Fraktion - Überarbeitung der Baumschutzsatzung

Beispielrechnung Kosten und Flächenbedarf bei Änderung der BSS gemäß Antrag

01.03.2023

Rahmenwerte	
Durschnittlich pro Jahr von der BSS befreite Bäume	175 Stk
Durchschnittlicher Stammumfang (geschätzt)	120 cm

<u>Ergebnis Anzahl Ersatzpflanzungen gemäß JFK Antrag</u>	
(Hochstämmige Laubbäume STU 16/18 - Annahme STU = 17 cm)	
Ersatzpflanzungen pro Fällung - durchschnittlich	7 Stk
Ersatzpflanzungen gesamt im Stadtgebiet pro Jahr	1225 Stk

<u>Ergebnis Kosten Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum gemäß JFK Antrag</u>	
Kosten pro Baumpflanzung	1.500 €
Kosten Gesamt Ersatzpflanzungen pro Jahr	1.837.500 €

<u>Ergebnis Flächenbedarf Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum gemäß JFK Antrag</u>	
Flächenbedarf pro Baum (Pflanzraster 8 x 8 m)	64 m ²
Flächenbedarf Ersatzpflanzungen Gesamt pro Jahr	7,84 ha

<u>Vergleichsgrößen Flächenbedarf</u>	
Döbele Parkplatz (Flst 1004)	ca. 1,3 ha
Flugplatz Landeplatz	ca. 15 ha

Beispielhafte Berechnung für Ausgleichszahlungen in der Zukunft

Herleitung aus der Berechnung für 2024:

Durchschnittlicher Katalogpreis eines Laubhochstammes 16/18 netto rund	760,00 €	Katalogpreise, SVK/GALK Broschüre
Zzgl. Pflanzkosten (DIN 18916) einmalig netto rund	200,00 €	DIN 18916, Kompendium der Gehölzwertermittlung
Zzgl. Anwachspflege (DIN 18916) netto rund € 160,-/Jahr		
Dauer der Anwachspflegespflege 3 Jahre	480,00 €	DIN 18916, Kompendium der Gehölzwertermittlung
Zzgl. weitere Pflegekosten (DIN 18919) netto rund € 15,-/Jahr		
Dauer der weiteren Entwicklungspflege 25 Jahre		
bis zur vollen Funktionserfüllung i.S.v. § 2 BaumSchS	<u>375,00 €</u>	DIN 18919, Kompendium der Gehölzwertermittlung
Zwischenwert, netto	1.815,00 €	
Darauf MWSt. 19 %	<u>344,85 €</u>	
Summe Ausgleichszahlung 2024 brutto rund	<u>2.160,00 €</u>	Info: Zuschlag v. 184,2 % auf den Netto-Katalogpreis
Fortrechnung z. B auf das Jahr	2026	
Dazu Index 02.2026:	142,5 fiktiv!!!*	zu Index 02.2024: 129,3 10,21% Index im 2. Anhang, Nr. 11
Ergebnis	<u>2.380,51 €</u>	

Nur diese Zahl muss eingegeben werden, alles andere macht das Programm!